



Merkblatt zum Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsgesuch erfolgt schriftlich (per Post) – mit Beilage entsprechender Unterlagen (wie z.B. Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, etc.). Es muss die Gegenpartei bezeichnet und die Streitigkeit umschrieben werden. Es kann das Formular „Schlichtungsgesuch“ auf unserer Homepage benutzt werden.

Nach Eingang des Schlichtungsgesuches erhalten die Parteien eine Vorladung zur Schlichtungsverhandlung. Diese finden jeweils mittwochs oder donnerstags statt. Im Weiteren wird die klagende Partei aufgefordert eine schriftliche Stellungnahme einzureichen; diese wird ebenfalls der beklagten Partei zugestellt.

Im Schlichtungsverfahren entstehen keine Gerichts- und Parteikosten, d.h. jede Partei trägt ihre Auslagen selbst, inklusive Kosten einer allfälligen anwaltlichen Vertretung.

Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung **kann** die Schlichtungsbehörde der fehlbaren Partei Verfahrenskosten auferlegen, z.B. bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schlichtungsverhandlung, bei kurzfristigem Verschiebungsgesuch lange nach Erhalt der Vorladung etc.

In der Praxis bestellt die Schlichtungsbehörde nur mit Zurückhaltung eine unentgeltliche Rechtsvertretung, denn das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist einfach und ermöglicht so in der Regel auch juristischen Laien, ohne anwaltliche Vertretung ihre Rechte auszuüben.

Die Verhandlungen vor der Schlichtungsbehörde sind grundsätzlich **nicht öffentlich**.

Die Parteien müssen **persönlich** zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Für natürliche Personen, die nicht prozessfähig sind, handeln die gesetzlichen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Anwesenheit einer zeichnungsberechtigten Person erforderlich. Die Parteien können sich von einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson **begleiten** lassen.

Ausnahmsweise ist eine **Vertretung** zulässig:

- bei ausserkantonalem oder ausländischem Wohnsitz
- bei Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen

Die Schlichtungsbehörde setzt sich paritätisch, aus einer oder einem Vorsitzenden und je einem Mitglied des Arbeitnehmersverbandes sowie des Arbeitgeberverbandes zusammen. Zudem ist eine juristische Sekretärin als Protokollführerin und Beraterin anwesend.

Die Schlichtungsbehörde versucht, in **mündlicher, formloser** Verhandlung, die Parteien zu Versöhnen resp. sich zu einigen, d.h. zwischen den Parteien einen **Vergleich** (Einigung) zu erreichen, der spätestens an der Schlichtungsverhandlung schriftlich unterzeichnet werden kann. Grundsätzlich ist damit das Verfahren abgeschlossen.

Kommt es zu keiner Einigung, stellt die Schlichtungsstelle die Klagebewilligung aus, woraufhin die klagende Partei innert 3 Monaten an das Kantonsgericht gelangen und gerichtliche Beurteilung verlangen kann.



Informationen bei Weiterzug ans Kantonsgericht nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens mit Klagebewilligung

Gerichtsverfahren - Vereinfachtes Verfahren

Ist vor der Schlichtungsbehörde keine Einigung zustande gekommen, kann mit der Klagebewilligung bei einem Streitwert von unter 30'000 Franken beim Kantonsgericht, Trogen, ein vereinfachtes Verfahren eingeleitet werden. Im Verfahren fallen jedoch Gerichts- und Anwaltskosten an. Deren Höhe hängt vom sogenannten Streitwert ab, wobei die klagende Partei einen Vorschuss leisten muss.

Sehr oft wird vor Gericht nicht einer Partei zu 100% Recht gegeben, sondern der Entscheid liegt in der Mitte. In diesem Fall werden die Kosten halbiert. Ein richterliches Urteil kann meist noch innert kurzer Zeit an die nächste kantonale Instanz, unter Umständen sogar an das Bundesgericht, weitergezogen werden.

Gerichtsverfahren - Ordentliches Verfahren

Liegt ein Streitwert von über 30'000 Franken vor, kommt das sogenannte ordentliche Verfahren zum Zug. Dabei ist nach Erteilung der Klagebewilligung eine schriftliche, begründete Klage einzureichen, die insbesondere alle Tatsachen und Beweismittel zu erwähnen hat. Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch ausnahmsweise berücksichtigt.

Dieses Merkblatt enthält allgemeine, relevante Informationen, die jedoch nicht abschliessend sind